2026-0053
Beschlussvorlage
öffentlich

GEMEINDE MAINHAUSEN

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Organisationseinheit:	*Datum*
Tiefbau / Infrastruktur *Antragsteller:* Bürgermeister Frank Simon	19.05.2026

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Gemeindevertretung (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Begründung:

Zuletzt wurde die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 geändert und der Wasserpreis neu festgesetzt. Da der Gesetzgeber in Abständen von 3-4 Jahren eine neue Gebührenkalkulation vorsieht, wurde durch die Energienetze Offenbach eine Überprüfung durch die Allevo Kommunalberatung veranlasst.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 19. Mai 2026 wird zugestimmt. Sie hat der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

Die Gemeinde Mainhausen erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

Mit der Grundgebühr sollen die verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten), die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden. Die Gewichtung erfolgt nach der Normgröße der Wasserzähler. Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen werden durchschnittlich 11 % der Gesamtkosten durch die Grundgebühr gedeckt.

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende des Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Im Bereich der Wasserversorgung liegt aus den Jahren 2018 bis 2021 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 43.623 € vor.

Die Ergebnisse der Jahre 2022 bis 2024 werden derzeit ermittelt. Es werden Unterdeckungen

erwartet. Sobald die Ergebnisse der Jahre 2022 bis 2024 vorliegen, soll die Kostenüberdeckung in Höhe von 43.623 € mit den Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2024 verrechnet werden.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, dem Zinssatz, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für die Jahre 2026 bis 2028 wie folgt festgesetzt:

Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	1,55 €/m³	
01.01.2026 bis 31.12.2026		**2,42 €/m³**
01.01.2027 bis 31.12.2027		**2,19 €/m³**
01.01.2028 bis 31.12.2028		**2,26 €/m³**
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer	1,66 €/m³	
01.01.2026 bis 31.12.2026		**2,59 €/m³**
01.01.2027 bis 31.12.2027		**2,34 €/m³**
01.01.2028 bis 31.12.2028		**2,42 €/m³**

Grundgebühren je Wasserzähler für die Jahre 2026 bis 2028		
Q3 4 (QN 2,5)	1,48 €/Monat	**3,00 €/Monat**
Q3 10 (QN 6)	1,59 €/Monat	**7,50 €/Monat**
Q3 16 (QN 10)	2,36 €/Monat	**12,00 €/Monat**
Q3 25 (QN 15)	3,07 €/Monat	**18,75 €/Monat**
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer		
Q3 4 (QN 2,5)	1,58 €/Monat	**3,21 €/Monat**
Q3 10 (QN 6)	1,70 €/Monat	**8,03 €/Monat**
Q3 16 (QN 10)	2,53 €/Monat	**12,84 €/Monat**
Q3 25 (QN 15)	3,28 €/Monat	**20,06 €/Monat**

Die Änderung der beigefügten Wasserversorgungssatzung wird beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2026 wirksam.

Anlage/n

1 Mainhausen GEB WAS 2026-2028 Endfassung 19.05.2026 ohne Vorjahresausgleich (öffentlich)

2 2026-05-19 Wasserversorgungssatzung Änderungsvermerke (öffentlich)

19.05.2026

Gemeinde Mainhausen

Gebührenkalkulation Wasser

2026-2028

Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag 3

2. Rechtsgrundlagen 4

3. Öffentliche Einrichtung 4

3.1. Wasserversorgung in Mainhausen 4

3.2. Grundstücksanschluss 5

4. Kalkulationszeitraum 6

5. Vorgehensweise 6

5.1. Kostenermittlung 6

5.2. Divisionskalkulation 6

6. Abschreibungen 7

7. Auflösungen 7

8. Verzinsung des Anlagekapitals 8

9. Bemessungseinheiten 8

10. Gemeindebetreff 8

11. Löschwasserversorgung 8

12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen 9

13. Grundgebühren 9

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Mainhausen möchte die Gebührensätze für die Wasserversorgung rückwirkend zum 01.01.2026 neu beschließen. In diesem Zusammenhang erhielten wir den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in eine Verbrauchsgebühr und eine Grundgebühr, für die Jahre 2026 bis 2028 zu erstellen.

Es fanden umfangreiche Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der Energienetze Offenbach die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 19.05.2026
Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs
Diplom-Wirtschaftsjuristin

2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt der gesetzlichen Steuerpflicht. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden jedoch steuerrechtliche Aspekte außer Acht gelassen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Mainhausen betreibt die Gemeinde in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Wasserversorgung in Mainhausen

Der Wasserbezug der Gemeinde Mainhausen erfolgt ausschließlich über die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Trinkwasser Offenbach (ZWO). Für den Fremdbezug entrichtet die Gemeinde ein Entgelt, das in die vorliegende Gebührenkalkulation einzubeziehen ist. Es wird beim Sachkonto „Fremdleistungen für Erzeugnisse“ berücksichtigt.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mainhausen wird durch Energienetze Offenbach (ENO) betrieben. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ist ebenfalls beim Sachkonto „Fremdleistungen für Erzeugnisse“ enthalten.

Für die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.

3.2. Grundstücksanschluss

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 WVS die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 1 der WVS jedes Grundstück, das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält, gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung im öffentlichen Bereich anzuschließen.

Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich sind nach § 2 WVS Leitungen von der Versorgungsleitung beginnend an der Abzweigstelle bis zur Grundstücksgrenze (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber und dazugehörigem Montagematerial. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt, § 3 Abs. 4 WVS. Die hierfür entstehenden Kosten werden über die Benutzungsgebühren der Wasserversorgung finanziert.

Von den Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich sind Anschlussleitungen im nicht öffentlichen Bereich zu unterscheiden. Letztere sind nach § 2 WVS Leitungen von der Anschlussleitung beginnend an der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der erforderlichen Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung im nicht öffentlichen Bereich, Anbohrschellen und dazugehörigem Montagematerial. Sie werden zwar ebenfalls gemäß § 3 Abs. 4 WVS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Allerdings ist der hierfür entstehende Aufwand nach § 25 Abs. 1 der WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung dürfen daher die entsprechenden Kosten nicht über Gebühren finanziert werden. Nach Mitteilung der Verwaltung sind im Anlagenachweis sowie im Teilergebnishaushalt der Gemeinde sowohl Kosten als auch Erstattungen für die Anschlussleitungen zwar enthalten. Durch die Berücksichtigung beider Positionen werden jedoch Kosten mit Erstattungen miteinander verrechnet, sodass sie nicht über Gebühren finanziert werden.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG darf der Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre umfassen. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt.

Die Gebührensätze sollen rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten. Grundsätzlich kann eine Abgabensatzung gemäß § 3 Abs. 1 KAG mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabenpflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Dabei darf die Rückwirkung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese Voraussetzungen sind nach Mitteilung der Verwaltung im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere wurden die Abgabepflichtigen auf die rückwirkende Anpassung der Gebührensätze rechtzeitig hingewiesen.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten wurden der Teilergebnishaushalt 2025 sowie die vorläufigen Teilergebnisrechnungen der Jahre 2024 und 2025 herangezogen. Auf dieser Grundlage wurden die Ansätze für die Jahre 2026 bis 2028 mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2023 zugrunde gelegt und für die Jahre 2024 bis 2028 fortgeschrieben. Zugänge der Jahre 2024 bis 2028 wurden in der Anlage 3 abgebildet.

Nach Mitteilung der Verwaltung handelt es sich bei den Ansätzen im Teilergebnishaushalt und bei den Werten in den Anlagenachweisen um Nettobeträge. Aus diesem Grund sind die ermittelten Gebührensätze um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen.

5.2. Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die prognostizierten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Wassergebühr:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Wassermenge}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Mainhausen nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation weiterhin zu Grunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur dann erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen müssen in die Kalkulation einbezogen werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Diese sind in der Gemeinde Mainhausen ohnehin vollständig aufgelöst.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der vorliegenden Kalkulation wurden aus den oben genannten Gründen die Auflösungen von Zuschüssen nicht berücksichtigt.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei hat gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Entsprechend der bisherigen Praxis in der Wasserversorgung wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation das Anlagevermögen nach der Restwertmethode verzinst. Hierbei wurde der Jahresmittelwert verwendet. Als Zinssatz sollte nach Mitteilung der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **3,0 %** zu Grunde gelegt werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2022 bis 2025 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Mainhausen selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude, wie Kindergärten, Schulen und das Rathaus, eigene Zähler haben und somit die verbrauchte Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Insofern werden die übrigen Gebührenzahler mit den auf diese Mengen entfallenden Kosten nicht belastet.

11. Löschwasserversorgung

Die Kosten, die für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden hierfür **3 %** der Gesamtaufwendungen als Ertrag und damit kostensenkend berücksichtigt. Dabei handelt es sich um einen Prozentsatz, der vom VGH Kassel als angemessen angesehen wird.

12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende des Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für den Kalkulationszeitraum 2018-2021 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 109.057 € ermittelt. Hiervon wurden bereits 3/5 und somit 65.434 € in der Gebührenkalkulation 2022-2024 ausgeglichen. Die restliche Kostenüberdeckung beläuft sich somit auf **43.623 €.**

Vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2022-2024 erhebliche Kostenunterdeckungen erwartet werden, soll nach Mitteilung der Verwaltung der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2021 mit den Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022-2024 zu verrechnen. Sobald die Ergebnisse der Jahre 2022-2024 ermittelt wurden, soll ein Verrechnungsbeschluss zwecks Vorjahresausgleich gefasst werden.

13. Grundgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG neben einer Verbrauchsgebühr je m³ eine Grundgebühr für Zähler. Letztere wird je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat, differenziert nach Zählergröße, erhoben.

Mit der Grundgebühr sollen die verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten), die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Verbrauchsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung soll in der vorliegenden Gebührenkalkulation die Gewichtung nach der Normgröße der Wasserzähler erfolgen.

Der Anteil der Fixkosten (hier kalkulatorische Kosten und Kosten aus ILV Gebührenhaushalte), der über die Grundgebühren abgedeckt werden soll, wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation so festgelegt, dass die Grundgebühr bei einem Q3 4 Wasserzähler bei **3,00 € je Monat (zzgl. Umsatzsteuer)** liegt. Für die übrigen Wasserzähler verändert sich die Grundgebühr entsprechend der Normgröße.

Der VGH Kassel hat in seinem Beschluss vom 31.07.2018 keine Einwände dagegen erhoben, dass 42 % bis 44 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung über Grundgebühren gedeckt werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden über die Grundgebühren der Gemeinde Mainhausen durchschnittlich **11 %** der Gesamtkosten je Jahr finanziert.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse 12

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) 13

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse
Kosten 2026 bis 2028 14
Erlöse 2026 bis 2028 15

Anlage 2 Aufstellung des Anlagevermögens 16

Anlage 3 Kalkulatorische Kosten und Erlöse 17

Anlage 4 Wassermengen 19

Anlage 5 Grundgebühren 20

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2026 bis 2028

	bisheriger Gebührensatz	**errechneter Gebührensatz**
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	1,55 €/m³	
01.01.2026 bis 31.12.2026		**2,42 €/m³**
01.01.2027 bis 31.12.2027		**2,19 €/m³**
01.01.2028 bis 31.12.2028		**2,26 €/m³**
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer	1,66 €/m³	
01.01.2026 bis 31.12.2026		**2,59 €/m³**
01.01.2027 bis 31.12.2027		**2,34 €/m³**
01.01.2028 bis 31.12.2028		**2,42 €/m³**

Grundgebühren je Wasserzähler für die Jahre 2026 bis 2028		
Q3 4 (QN 2,5)	1,48 €/Monat	**3,00 €/Monat**
Q3 10 (QN 6)	1,59 €/Monat	**7,50 €/Monat**
Q3 16 (QN 10)	2,36 €/Monat	**12,00 €/Monat**
Q3 25 (QN 15)	3,07 €/Monat	**18,75 €/Monat**
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer		
Q3 4 (QN 2,5)	1,58 €/Monat	**3,21 €/Monat**
Q3 10 (QN 6)	1,70 €/Monat	**8,03 €/Monat**
Q3 16 (QN 10)	2,53 €/Monat	**12,84 €/Monat**
Q3 25 (QN 15)	3,28 €/Monat	**20,06 €/Monat**

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)

	2026	2027	2028
Kosten lt. Anl. 1	1.260.092 €	1.168.102 €	1.199.318 €
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-205.217 €	-202.997 €	-204.487 €
Gebührenfähige Kosten	**1.054.875 €**	**965.105 €**	**994.831 €**
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5	-110.574 €	-110.574 €	-110.574 €
Anteil gebührenfähige Kosten Verbrauchsgebühr	**944.301 €**	**854.531 €**	**884.257 €**
Wassermengen lt. Anl. 4	390.090 m³	390.090 m³	390.090 m³
Wassergebühr	**2,42 €/m³**	**2,19 €/m³**	**2,26 €/m³**

Kosten 2026 bis 2028

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	vorl. HH-Erg 2024	vorl. HH-Erg 2025	HH-Plan 2025	Kosten 2026	Kosten 2027	Kosten 2028
6010100	Aufwendungen Büromaterial	0,00	59,87	0	0	0	0
6061000	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	49.433,25	2.069,11	65.000	0	0	0
6069000	sonstiger Aufwand für Reparatur und Instandhaltung	603,00	0,00	0	0	0	0
6100100	Fremdleistungen für Erzeugnisse	691.984,08	697.136,27	600.000	700.000	714.000	728.280
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	540,00	0,00	0	0	0	0
6163000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	0,00	0,00	12.000	150.000	30.000	30.000
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch	25.210,08	0,00	0	0	0	0
6771000	Aufwendungen Sachverständige	9.442,50	0,00	5.000	10.000	10.200	10.400
6779000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	0,00	1.302,00	0	0	0	0
9400004	Kosten aus ILV Gebührenhaushalte	94.801,00	0,00	85.000	100.000	103.000	106.090
	Summe Betriebskosten	**872.013,91**	**700.567,25**	**767.000**	**960.000**	**857.200**	**874.770**
6620000	Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	0,00	214.000			
6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	0,00	0,00	800			
	Abschreibungen lt. Anl. 3				229.879	237.737	245.595
	Abschreibungen	**0,00**	**0,00**	**214.800**	**229.879**	**237.737**	**245.595**
9400002	Verzinsung des Anlagekapitals *)	44.300,00	0,00	46.200			
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3				70.213	73.165	78.953
	Kalkulatorische Zinsen	**44.300,00**	**0,00**	**46.200**	**70.213**	**73.165**	**78.953**
	Summe kalkulatorische Kosten	**44.300,00**	**0,00**	**261.000**	**300.092**	**310.902**	**324.548**
	Summe Kosten	**916.313,91**	**700.567,25**	**1.028.000**	**1.260.092**	**1.168.102**	**1.199.318**
Kontrollsumme ordentliche Aufwendungen		777.212,91	700.567,25	896.800			
Kontrollsumme Kosten der internen Leistungsbeziehungen		139.101,00	0,00	131.200			
Differenz		0,00	0,00	0,00			

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2026 bis 2028

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	vorl. HH-Erg 2024	vorl. HH-Erg 2025	HH-Plan 2025	Erlöse 2026	Erlöse 2027	Erlöse 2028
5030000	Umsatzerlöse aus Überlassung	3.060,00	4.140,00	1.000	3.000	3.060	3.120
5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	-7.378,30	0,00	0			
5100000	öffentlich-rechtliche Gebühren/Zählermiete	0,00	0,00	61.500			
5101000	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	1.285,05	942,43	0			
5110000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	683.346,14	648.426,77	755.000			
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	5.373,13	39.753,89	24.000	24.000	24.480	24.970
	Erlöse Brandschutz/ Löschwasser *)				37.800	35.040	35.980
	Summe Betriebserlöse	**685.686,02**	**693.263,09**	**841.500**	**64.800**	**62.580**	**64.070**
5461000	Erträge Auflösung von SoPo Inv.zuw. vom öff. Bereich **)			0			
5462000	Erträge Auflösung von SoPo Inv.beiträge *)			123.000			
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 3				140.417	140.417	140.417
	Summe Auflösungen	**0,00**	**0,00**	**123.000**	**140.417**	**140.417**	**140.417**
	Summe Erlöse	**685.686,02**	**693.263,09**	**964.500**	**205.217**	**202.997**	**204.487**
Kontrollsumme ordentliche Erträge		685.686,02	693.263,09	964.500			
Differenz		0,00	0,00	0			

*) wird in der Kalkulation errechnet
**) wird in der Kalkulation außer Acht gelassen

Jahresergebnis nach ILV	230.627,89	7.304,16	63.500
Kontrollsumme	230.627,89	7.304,16	63.500
Differenz	0,00	0,00	0

Anlagenachweis zum 31.12.2023

Anlage 2

Investitionen

Bezeichnung	AHK 31.12.2023 €	AfA 2023 €	RBW 31.12.2023 €	AfA 2024 €	RBW 31.12.2024 €	AfA 2025 €	RBW 31.12.2025 €	AfA 2026 €	RBW 31.12.2026 €	AfA 2027 €	RBW 31.12.2027 €	AfA 2028 €	RBW 31.12.2028 €
GWG Pool	961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderungen und Tafeln	15.660	783	7.177	783	6.394	783	5.611	783	4.828	783	4.045	783	3.262
Rohrnetze	4.405.904	83.518	2.573.059	83.518	2.489.541	83.518	2.406.023	83.518	2.322.505	83.518	2.238.987	83.518	2.155.469
Hausanschlüsse	2.759.532	122.443	1.393.434	122.443	1.270.991	122.443	1.148.548	122.443	1.026.105	122.443	903.662	122.443	781.219
Schieber und Hydranten	249.657	7.993	184.851	7.993	176.858	7.993	168.865	7.993	160.872	7.993	152.879	7.993	144.886
Nutzungsrechte EDV	4.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	**7.435.814**	**214.737**	**4.158.521**	**214.737**	**3.943.784**	**214.737**	**3.729.047**	**214.737**	**3.514.310**	**214.737**	**3.299.573**	**214.737**	**3.084.836**
nachrichtlich:													
Anlagen im Bau Hausanschlusskosten	17.569	0	17.569	0	17.569	0	17.569	0	17.569	0	17.569	0	17.569
Anlagen im Bau Wasserleitung Mainflingen	313	0	313	0	313	0	313	0	313	0	313	0	313

Zuschüsse und Beiträge

Bezeichnung	Urspr.wert 31.12.2023 €	Aufl. 2023 €	Aufl.rest 31.12.2023 €	Aufl. 2024 €	Aufl.rest 31.12.2024 €	Aufl. 2025 €	Aufl.rest 31.12.2025 €	Aufl. 2026 €	Aufl.rest 31.12.2026 €	Aufl. 2027 €	Aufl.rest 31.12.2027 €	Aufl. 2028 €	Aufl.rest 31.12.2028 €
Zuschüsse ND 50 Jahre	102.360	1.168	46.709	1.168	45.541	1.168	44.373	1.168	43.205	1.168	42.037	1.168	40.869
Zuschüsse	**102.360**	**1.168**	**46.709**	**1.168**	**45.541**	**1.168**	**44.373**	**1.168**	**43.205**	**1.168**	**42.037**	**1.168**	**40.869**
Beitrag Rohrnetz ND 30 Jahre	154.555	5.155	103.862	5.155	98.707	5.155	93.552	5.155	88.397	5.155	83.242	5.155	78.087
Erstattung HA 20 Jahre	2.252.478	99.483	1.252.767	99.483	1.153.284	99.483	1.053.801	99.483	954.318	99.483	854.835	99.483	755.352
Erstattung HA 50 Jahre	63.081	1.262	41.711	1.262	40.449	1.262	39.187	1.262	37.925	1.262	36.663	1.262	35.401
Beitrag Rohrnetz ND 40 Jahre	958.904	23.976	487.466	23.976	463.490	23.976	439.514	23.976	415.538	23.976	391.562	23.976	367.586
Beiträge und Kostenersätze	**3.429.018**	**129.876**	**1.885.806**	**129.876**	**1.755.930**	**129.876**	**1.626.054**	**129.876**	**1.496.178**	**129.876**	**1.366.302**	**129.876**	**1.236.426**
Zuschüsse und Beiträge	**3.531.378**	**131.044**	**1.932.515**	**131.044**	**1.801.471**	**131.044**	**1.670.427**	**131.044**	**1.539.383**	**131.044**	**1.408.339**	**131.044**	**1.277.295**
Investitionen abzgl. Zuschüsse, Beiträge und Kostenersätze	3.922.318	83.693	2.243.888	83.693	2.160.195	83.693	2.076.502	83.693	1.992.809	83.693	1.909.116	83.693	1.825.423
Kontrollsumme	3.922.318	83.693	2.243.888	83.693	2.160.195	83.693	2.076.502	83.693	1.992.809	83.693	1.909.116	83.693	1.825.423
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2024	2025	2026	2027	2028
Zugänge Investitionen (AHK)							
Schieberkreuz	30	10	0	0	40.000	40.000	40.000
Unterflurhydrant	30	10	0	0	12.000	12.000	12.000
Schieber	30	10	0	0	12.000	12.000	12.000
grundhafte Sanierungen	40	10	0	0	80.000	80.000	80.000
Netzerweiterung im öffentlichen Bereich	40	10	0	0	149.000	149.000	149.000
Zugänge Nutzwasseranlagen 2024	30	12	168.352	0	0	0	0
Zugänge Nutzwasseranlagen 2025	30	7	0	226.985	0	0	0
Summe Zugänge			**168.352**	**226.985**	**293.000**	**293.000**	**293.000**
Abschreibung							
Zugang Investitionen			168.352	226.985	293.000	293.000	293.000
Erhöhung AfA			468	8.927	5.747	7.858	7.858
AfA Zugang			**468**	**9.395**	**15.142**	**23.000**	**30.858**
zzgl. AfA Bestand lt. Anl. 2					214.737	214.737	214.737
AfA gesamt					**229.879**	**237.737**	**245.595**

Zuschüsse	ND	Monat	2024	2025	2026	2027	2028
Zugänge							
keine Zuschüsse erwartet			0	0	0	0	0
Summe Zugänge			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auflösung							
Zugang			0	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung			0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zzgl. Aufl. Bestand lt. Anl. 2					1.168	1.168	1.168
Auflösung Zuschüsse gesamt					**1.168**	**1.168**	**1.168**

Beiträge und Kostenersätze	ND	Monat	2024	2025	2026	2027	2028
Zugänge							
Zugänge Kostenersätze 2024	30	12	134.682	0	0	0	0
Zugänge Kostenersätze 2025	30	7	0	181.588	0	0	0
Summe Zugänge			**134.682**	**181.588**	**0**	**0**	**0**
Auflösung							
Zugang			134.682	181.588	0	0	0
Erhöhung Auflösung			374	7.141	3.026	0	0
Auflösung Beiträge und Kostenersätze			**374**	**7.515**	**10.541**	**10.541**	**10.541**
zzgl. Aufl. Bestand lt. Anl. 2					129.876	129.876	129.876
Auflösung Beiträge und Kostenersätze gesamt					**140.417**	**140.417**	**140.417**

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Anlage 3

Verzinsung nach der Restwertmethode		2024	2025	2026	2027	2028
Zugang Investitionen		168.352	226.985	293.000	293.000	293.000
AfA Zugang		-468	-9.395	-15.142	-23.000	-30.858
Restbuchwert Zugang		167.884	385.474	663.332	933.332	1.195.474
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 2				3.514.310	3.299.573	3.084.836
Restbuchwert gesamt				4.177.642	4.232.905	4.280.310
Zugang Sonderposten		134.682	181.588	0	0	0
Auflösung Zugang		-374	-7.515	-10.541	-10.541	-10.541
Auflösungsrest Zugang		134.308	308.381	297.840	287.299	276.758
Auflösungsrest Bestand lt. Anl. 2				1.539.383	1.408.339	1.277.295
Auflösungsrest gesamt				1.837.223	1.695.638	1.554.053
Zinsbasis (Jahresmittelwert)				2.340.419	2.438.843	2.631.762
Kalkulatorische Zinsen	**3,0%**			**70.213**	**73.165**	**78.953**

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2022	2023	2024	2025	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	393.273 m³	382.889 m³	389.862 m³	394.328 m³	**390.088 m³**
Wassermenge	**393.273 m³**	**382.889 m³**	**389.862 m³**	**394.328 m³**	**390.088 m³**

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2026	2027	2028
erwartete Wassermengen	390.090 m³	390.090 m³	390.090 m³
Wassermenge	**390.090 m³**	**390.090 m³**	**390.090 m³**

Grundgebühren

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Anzahl Zähler	Äquivalenz-ziffer	BE
Q3 4 (QN 2,5)	2.915	1,00	2.915 BE
Q3 10 (QN 6)	53	2,50	133 BE
Q3 16 (QN 10)	6	4,00	24 BE
Q3 25 (QN 15)	0	6,25	0 BE
Summe 2026	**2.974**		**3.072 BE**
Q3 4 (QN 2,5)	2.915	1,00	2.915 BE
Q3 10 (QN 6)	53	2,50	133 BE
Q3 16 (QN 10)	6	4,00	24 BE
Q3 25 (QN 15)	0	6,25	0 BE
Summe 2027	**2.974**		**3.072 BE**
Q3 4 (QN 2,5)	2.915	1,00	2.915 BE
Q3 10 (QN 6)	53	2,50	133 BE
Q3 16 (QN 10)	6	4,00	24 BE
Q3 25 (QN 15)	0	6,25	0 BE
Summe 2028	**2.974**		**3.072 BE**

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse

	2026	2027	2028
Summe Abschreibungen und kalk. Zinsen	300.092 €	310.902 €	324.548 €
Summe Auflösungen	-140.417 €	-140.417 €	-140.417 €
Kosten aus ILV Gebührenhaushalte	100.000 €	103.000 €	106.090 €
Summe Fixkosten	259.675 €	273.485 €	290.221 €
	42,5953%	40,4392%	38,1118%
daraus zu berücksichtigender Anteil	**110.609 €**	**110.595 €**	**110.608 €**

Berechnung für das Jahr 2026

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{110.609\ €}{3.072\ \text{BE}} = \textbf{36,00 €/BE}$$

Berechnung für das Jahr 2027

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{110.595\ €}{3.072\ \text{BE}} = \textbf{36,00 €/BE}$$

Berechnung für das Jahr 2028

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{110.608\ €}{3.072\ \text{BE}} = \textbf{36,00 €/BE}$$

Grundgebühren

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

	Gebühr pro BE	Äquivalenz-ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q3 4 (QN 2,5)	36,00 €/BE	1,00	36,00 €	**3,00 €**
Q3 10 (QN 6)	36,00 €/BE	2,50	90,00 €	**7,50 €**
Q3 16 (QN 10)	36,00 €/BE	4,00	144,00 €	**12,00 €**
Q3 25 (QN 15)	36,00 €/BE	6,25	225,00 €	**18,75 €**

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q3 4 (QN 2,5)	3,00 €	2.915	104.940 €
Q3 10 (QN 6)	7,50 €	53	4.770 €
Q3 16 (QN 10)	12,00 €	6	864 €
Q3 25 (QN 15)	18,75 €	0	0 €
Summe 2026			**110.574 €**
Q3 4 (QN 2,5)	3,00 €	2.915	104.940 €
Q3 10 (QN 6)	7,50 €	53	4.770 €
Q3 16 (QN 10)	12,00 €	6	864 €
Q3 25 (QN 15)	18,75 €	0	0 €
Summe 2027			**110.574 €**
Q3 4 (QN 2,5)	3,00 €	2.915	104.940 €
Q3 10 (QN 6)	7,50 €	53	4.770 €
Q3 16 (QN 10)	12,00 €	6	864 €
Q3 25 (QN 15)	18,75 €	0	0 €
Summe 2028			**110.574 €**

GEMEINDE MAINHAUSEN

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom *07.03.2005* (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), *der §§ 30, 31, 36 des Hessischen* Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBL. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018(GVBl. S. 274), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der Sitzung am 29.04.2025 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2021 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück
Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen
Versorgungsleitungen, Anschlussleitung im öffentlichen Bereich, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und Ähnliches.
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich
Leitungen von der Versorgungsleitung beginnend an der Abzweigstelle bis zur Grundstücksgrenze (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber und dazugehörigem Montagematerial.

Anschlussleitungen im nicht öffentlichen Bereich
Leitungen von der Anschlussleitung beginnend an der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der erforderlichen Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung im nicht öffentlichen Bereich, Anbohrschellen und dazugehörigem Montagematerial.

Wasserverbrauchsanlagen
Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber)
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer
Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält, ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung im öffentlichen Bereich anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

(2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, sofern die im nicht öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung zuvor gesichert wurden. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständigen Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Die Anschlussleitungen im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

(3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

(1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.

(3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.

(5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen, noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 EUR**.

(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem

ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

(1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde, einem beauftragten Dritten oder nach Aufforderung der Gemeinde Mainhausen vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Kann der Verbrauch des Anschlussnehmers nicht mittels der vorgenannten Methoden ermittelt werden, darf die Gemeinde den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Einstellen der Versorgung

(1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt,

dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Beiträge und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,38 EUR/m² Veranlagungsfläche.

§ 14 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 45 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 45 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten. Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die

in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 45 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten. Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
(3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25,

als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten, aber dennoch angeschlossenen Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche

(2) Bei bebauten Außenbereichs-grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksflächen).

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen auf Beiträge

(1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

IV. Grundstücksanschlusskosten

§ 25 Kostenerstattung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen an Versorgungsleitungen im nicht öffentlichen Bereich sind der Gemeinde Mainhausen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Aufwendungen für Maßnahmen nach Abs. 1, die sich auf den öffentlichen Bereich der Anschlussleitung nach § 2 beziehen, unterliegen nicht der Erstattungspflicht.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

(6) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

V. Gebühren

§ 26 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr beträgt pro m³ ~~1,66 €~~. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

01.01. - 31.12.2026 2,59 EUR
01.01. - 31.12.2027 2,34 EUR
01.01. - 31.12.2028 2,42 EUR

§ 27 Grundgebühr für Zähler

(1) Die Grundgebühr für Zähler beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe:

bis QN 2,5	~~1,58 Euro~~	Q3 4	3,21 EUR
bis QN 6	~~1,70 Euro~~	Q3 10	8,03 EUR
bis QN 10	~~2,53 Euro~~	Q3 16	12,84 EUR
bis QN 15	~~3,28 Euro~~.	Q3 25	20,06 EUR

Die Grundgebühr für Zähler enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des §§ 22entsprechend.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann monatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

(2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 29 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen/Erfassen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen **3,--** EUR.
(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen/Erfassen verlangt die Gemeinde **13,--** EUR;
für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **3,--** EUR.
(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von **80,--** EUR.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Abgabepflicht für Benutzungsgebühren beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26,27,28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten Energieversorgung Offenbach AG wahrgenommen.

§ 32 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

VI. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
(3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
(4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung einwirkt oder einwirken lässt;
2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
10. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 37 In-Kraft-Treten

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Änderung der Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2025 wirksam.

63533 Mainhausen, den 16.05.2025

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

Frank Simon, Bürgermeister